



**GEMEINDE
SULGEN**

KRADOLFSTRASSE 15 8583 SULGEN

GEMEINDEAMMANNAMT

Telefon 071 644 95 70

Telefax 071 642 30 27

E-Mail andreas.opprecht@sulgen.ch

Website www.sulgen.ch

Amt für Denkmalpflege
des Kantons Thurgau
Ringstrasse 16
8510 Frauenfeld

Sulgen, 1. November 2013

**Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes
Liegenschaft: Katholische Kirche, Rebbergstrasse 16, 8583 Sulgen:**

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie den Entscheid des Gemeinderates Sulgen betreffend
Unterschutzstellung der Katholischen Kirche Sulgen.

Der Gemeinderat hat sich umfassend mit dieser Liegenschaft beschäftigt und ist
zur Überzeugung gelangt, dieses Objekt unter Schutz zu stellen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Für den Gemeinderat Sulgen

A. Opprecht, Gemeindeammann

W. Minder, Gemeindeschreiber

Beilage erwähnt



**GEMEINDE
SULGEN**

KRADOLFSTRASSE 15 8583 SULGEN

GEMEINDEAMMANNAMT

Telefon 071 644 95 70

Telefax 071 642 30 27

E-Mail andreas.opprecht@sulgen.ch

Website www.sulgen.ch

Amt für Denkmalpflege
des Kantons Thurgau
Ringstrasse 16
8510 Frauenfeld

Sulgen, 1. November 2013

VERFÜGUNG

Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt: Katholische Kirche St. Peter und Paul, Sulgen
Parz. Nr. 668 im Grundbuch Sulgen
Geb. Nr. 61/5-1053
Eigentümer/in: Katholische Kirchgemeinde Sulgen

Der Gemeinderat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Die Katholische Kirche St. Peter und Paul, Sulgen, Assekuranz-Nr. 61/5-1053 ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Sulgen verzeichnet und als "wertvoll" eingestuft. Der denkmalpflegerische Wert besteht in erster Linie in dem hohen Stellenwert im Ortsbild von Sulgen.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt. Dementsprechend erweisen sich folgende Anordnungen als gerechtfertigt und verhältnismässig:

- Erhaltung der Grundkonstruktion und des architektonischen Ausdrucks
- Keine Zusatzbauten und Anlagen
- Erhaltung und Pflege

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Objekt Katholische Kirche St. Peter und Paul, Sulgen, Assekuranz-Nr. 61/5-1053 wird unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Veränderungen sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege vorzunehmen.
2. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG-TG im Grundbuch der Gemeinde angemerkt.

Mitteilung an:

- Katholische Kirchgemeinde Sulgen, Josef Schurtenberger, Präsident
- Rechtsmittelberechtigte thurgauische Organisationen gemäss § 24 Absatz 1 TG NHG:
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft
 - Thurgauer Heimatschutz
 - Pro Natura Thurgau
 - Thurgauer Vogelschutzvereinigung
 - Verein für Pilzkunde Thurgau
 - World Wide Fund for Nature, Sektion Bodensee/Thurgau
- Grundbuchamt Sulgen zur Anmerkung im Grundbuch
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau

Für den Gemeinderat Sulgen



A. Opprecht
Gemeindeammann



W. Minder
Gemeindeschreiber

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat Sulgen Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.